

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-
meinde Millstatt, der Marktgemeinde Liebenfels, der
Gemeinde Albeck, der Gemeinde Irschen, der Ge-
meinde Lendorf

Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des
Zentralwahlausschusses und der Dienststellenwahl-
ausschüsse der Pflichtschullehrerinnen/-lehrer in der
Bildungsdirektion für Kärnten

Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des
Zentralwahlausschusses und der Dienststellenwahl-
ausschüsse der Landeslehrer an Fachberufsschulen in
der Bildungsdirektion für Kärnten

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die
Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundes-
land Kärnten

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Festsetzung
von Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwen-
dung im Kleintransportgewerbes bestimmt sind

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Festsetzung von
Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung
im Kleintransportgewerbes bestimmt sind

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Festset-
zung von Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Ver-
wendung im Kleintransportgewerbes bestimmt sind

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Festsetzung von
Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung
im Kleintransportgewerbes bestimmt sind

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Festsetzung von
Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung
im Kleintransportgewerbes bestimmt sind

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Festsetzung von
Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung
im Kleintransportgewerbes bestimmt sind

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Festsetzung von
Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung
im Kleintransportgewerbes bestimmt sind;
Erlassung eines Teilbebauungsplanes für das Kinoge-
bäude am Stadionbadgelände in der Stadtgemeinde
Wolfsberg;
Widerruf zum Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Festsetzung
von Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwen-
dung im Kleintransportgewerbes bestimmt sind;
Verbot des Feuerentzündens – Aufhebung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Völkermarkt: Eigentumsübertragung

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Raumordnungsmäßige Bewilligung gem. § 14 Abs. 5
Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs-
und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sa-
nierung Wohnanlage 9210 Pörschach, 10.-Oktober-
Straße 11 und 13

Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft
mbH: Arbeiten für das Bvh. 9020 Klagenfurt, Maximili-
anstraße und Maria-Ebner-Eschenbach-Gasse, 3. Bau-
stufe

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Neurologie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 26. September 2019

77. Verordnung: Kärntner Umgebungslärmverordnung 2019

Ausgegeben am 30. September 2019

78. Verordnung: Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. September 2019, Zl. 03-Ro-77-1/13-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 30. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

14/2013 eine Teilfläche von 6.885 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 205 und 206, KG Obermillstatt, in Grünland-Baumschule (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Liebenfels**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. September 2019, Zl. 03-Ro-66-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (7/2017) eine Teilfläche von ca. 905 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 95 und 331, KG Liebenfels, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2018) eine Teilfläche von 60 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 694/2, KG Hardegg, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

3. (3a/2018) eine Teilfläche von 950 m² aus den als Bauland-Wohngebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 98/9 und 99/7, KG Liebenfels, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(3b/2018) eine Teilfläche von 80 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 99/7, KG Liebenfels, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4. (4/2018) eine Teilfläche von 2.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 441/1, KG Rosenbichl, in Bauland-Sondergebiet Garagen (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

5. (5/2018) eine Teilfläche von 1.455 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 650/3, KG Rosenbichl, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

6. (6/2018) eine Teilfläche von 515 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 468/6, KG Sörg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7. (7/2018) eine Teilfläche von 465 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 468/7, KG Sörg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Albeck**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. September 2019, Zl. 03-Ro-2-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 4. April 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Schaffersiedlung - Hochtindl“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1249/1, KG Großreichenau, im Ausmaß von 4.596 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

1b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1249/1, KG Großreichenau, im Ausmaß von 1.948 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Schaffersiedlung – Hochrindl“ vom 4. April 2019 für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Irschen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. September 2019, Zl. 03-Ro-52-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 25. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Fläche von ca. 400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1066, KG Simmerlach, in Grünland-Solaranlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2019 eine Teilfläche von ca. 1.140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 425/3, KG Rittersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

3/2019 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 732/1, KG Rittersdorf, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. September 2019, Zl. 03-Ro-64-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 25. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2018 eine Fläche von ca. 1.883 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1805/2, KG Lendorf, in Grünland-Lagerhalle (§ 5 K-GplG 1995)

9/2018 eine Teilfläche von ca. 2.623 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1116/1, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10/2018 eine Teilfläche von ca. 1.216 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1045, 1053 u. 1044/2, je KG Hühners-

berg, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Zentralausschuss für allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion in Kärnten

Gemäß der §§ 1, 2, 3, bzw. §§ 12, 13, 14 der Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung (LLPV-WO), werden nachstehend die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei der Bildungsdirektion in Kärnten zu errichtenden Zentralwahlausschusses bzw. der Dienststellenwahlausschüsse der Pflichtschullehrerinnen/-lehrer im Herbst 2019 kundgemacht. Der Zentralwahlausschuss (ZWA) sowie die Dienststellenwahlausschüsse (DWA) wurden gemäß den Bestimmungen der §§ 16 und 18 des PVG gebildet.

Zentralwahlausschuss (ZWA)

Mitglieder: Peter Czadilek; Evelin Nuart; Norbert Krebs; Astrid Geier; Mag. Martina Wieser; Claudia Wolf-Schöffmann; Maximilian Wimmer

Ersatzmitglieder: Brigitte Molidor; Sabine Greß; Markus Luschnik; Jutta Jank; Helga Schwarz-Jamer; Traugott Graf; Eveline Andrä- Plessin

Dienststellenwahlausschüsse (DWA)

Feldkirchen:

Mitglieder: Petra Martin; Iris Dolzer-Schöffmann; Martin Domänic;

Ersatzmitglieder: Sabine Hochkircher; Marco Ostermeier; Irmgard Gärtner;

Hermagor:

Mitglieder: Martina Wiedenig; Adolf Lanner; Heimo Salcher;

Ersatzmitglieder: Gerd Guggenberger; Walter Köstl; Ger-
not Havlicek

Klagenfurt- Land:

Mitglieder: Birgit Pöllinger; Cordula König; Andrea Wurzer-Rattenberger; Jana Frischengruber; Andrea Michor

Ersatzmitglieder: Edith Patscheider; Marlene Zwanzger; Kristin Egger-Kort; MMMag. Dr. Sonja Stark; Sabine Gärtner
Klagenfurt-Stadt:

Mitglieder: Robert Münzer; Daniela Ahm; Ilse Muschlin; Franz Holzer; Hemma Lettner

Ersatzmitglieder: Stefan Springer; Simone Barrazutti; Thomas Hölbling; Rosemarie Perne; Ewald Salzmann

St. Veit an der Glan:

Mitglieder: Rudolf Altersberger; Susanne Egger; Josef Weitensfelder; MMag. Christine Mair; Harald Klogger

Ersatzmitglieder: Helga Lassnig-Diesner; Mag. Engelbert Huditz; Ines Isopp-Erian; Andrea Reiter; Michaela Moser

Spittal an der Drau:

Mitglieder: Anita Voss; Franz Zehentner; Arnold Suntinger; Elke Derbuch; Annegret Truntschnig

Ersatzmitglieder: Mag. Karoline Krainz; Rudolf Saupper; Alexander Jenisy; Ino Bodner; Stefanie Wegscheider

Villach-Land:

Mitglieder: Gerhard Oberrauner; Lisa Ulrich; Bettina Harnisch; Karin Melcher; David Matti

Ersatzmitglieder: Carina Fahlböck-Handler; Christina Janusch; Gerhard Harrich; Harald Müller; Verena Lerchenberger

Villach-Stadt:

Mitglieder: Evelyn Bachlechner; Ines Ramsbacher; Angelika Berchtolt-Koroschitz; Sandro Kravagna; Ulrike Fugger
Ersatzmitglieder: Doris Uggowitz; Christina Bacher; Sabrina Mitterfellner; Wolfgang Domenig; Christina Wöss

Völkermarkt:

Mitglieder: Erika Knellwolf; Josef Kummer; Cornelia Hansche; Daniela Karničar; Angelika Kuss-Bergner

Ersatzmitglieder: Corinna Hehn; Christine Greimel; Stefan Lesjak; Daniel Košutnik; Hannes Piuk

Wolfsberg:

Mitglieder: Michael Drießen; Sonja Traußnig; Monika Maierhofer; Alexander Radl; Heike Pöcheim

Ersatzmitglieder: Miriam Mayer-Sommeregger; Bernhard Knezaurek; Karin Kreuzer; Andrea Nössler; Heribert Probst

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. September 2019

Für den Zentralausschuss:

Vorsitzender:

LAbg. Stefan S a n d r i e s e r

Zentralausschuss für Landeslehrer an Fachberufsschulen in der Bildungsdirektion für Kärnten

Für die am 27. November 2019 und 28. November 2019 stattfindenden Personalvertretungswahlen werden gem. § 4 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 der Landeslehrer- Personalvertretungs- Wahl- und Geschäftsordnung folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Zentralwahlausschuss und die Dienststellenwahlausschüsse bekannt gegeben:

Zentralwahlausschuss :

Mitglieder: Ebner Siegfried; Göschl Ewald; Kanzian Markus; Maurer Matthias; Rossmann Klaudia

Ersatzmitglieder: Glabischnig Hannes; Glanzer Peter; Köblinger Isolde; Madrutter Alfred; Sabitzer Hubert

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschule Klagenfurt I:

Mitglieder: Gruber Herbert; Müller Klaus; Steiner Alexander

Ersatzmitglieder: Baumgartner Andreas; Tuma Bernhard; Weber Josef

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschulen Klagenfurt II und Ferlach:

Mitglieder: Jandl Johann; Krapesch Marianne; Wallfisch Peter

Ersatzmitglieder: Egger Alfons; Hribernik Daniela; Rieger Evelyn

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschule Warmbad Villach:

Mitglieder: Fritz Michaela; Gundolf Martin; Steindorfer Heinz

Ersatzmitglieder: Fritzer Harald; Gutschi-Kogler Werner; Smole Markus

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschule St. Veit:

Mitglieder: Kogler Joachim; Haberl Gerd; Windbichler Felician

Ersatzmitglieder: Birnbaumer Helmut; Moser Tanja

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschule Spittal:

Mitglieder: Lackner Fritz; Scherzer Thomas; Twardon Herbert

Ersatzmitglieder: Brugger Herbert; Kircher-Demschar Margit; Schretter Martin

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschulen Villach I und II:

Mitglieder: Petritsch Rudolf; Russ Martin; Schöller Wolfgang

Ersatzmitglieder: Erlacher Herbert; Gamberger Harald; Juvan Karlheinz

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschule Wolfsberg:
Mitglieder: Dohr Christian; Plattner Christian; Sattler Walter
Ersatzmitglieder: Aichholzer Norbert; Dohr Elsbeth; Pernthoner Ingrid

Dienststellenwahlausschuss Fachberufsschule Völkermarkt:

Mitglieder: Mak Robert; Weitensfelder Martin; Zebedin Christa

Ersatzmitglieder: Elsbacher Werner; Mayer Rudolf; Pickl Michael

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2019

Vorsitzende des Zentralausschusses:

Klaudia R o s s m a n n

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 24. September 2019, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/4-2019, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten wurde am 10. Jänner 2019 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Tag des Inkrafttretens, Entlohnung, Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Anlage I (Lohntafel), Anlage II (Bewertung der Sachbezüge), Anlage III (Bruttolehrlingsentschädigung)

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2019

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende:

Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung über die Festsetzung von Vormerkezeichen für Fahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs. 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 wird verordnet:

§ 1

Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransporterwerbes bestimmt sind, werden folgende Vormerkezeichen vorbehalten:

KL-100KT bis KL-999KT

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransporterwerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

(3) Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes Leitner, MBA

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 17. September 2019, Zahl: VL7-ERL-659/2019 (003/2019), über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs. 5 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019, wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

VL-100KT bis VL-999KT

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

(3) Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a Kraftfahrgesetz 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Villach, am 17. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Rippan

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs.5 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

SV-100KT bis SV-999KT

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

(3) Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

St. Veit an der Glan, am 17. September 2019

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs.5 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

VK-100KT bis VK-999KT

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

2. Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

3. Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Völkermarkt, am 18. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs.5 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

FE-100KT bis FE-999KT

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

(3) Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Feldkirchen, am 17. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 17. September 2019, Zahl: HE7-ERL-101/2019 (001/2019), über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

HE-100KT bis HE-999KT

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

2. Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

3. Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Hermagor, am 19. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs. 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019, wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

WO-100KT bis WO-999KT

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

(3) Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Wolfsberg, am 17. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg F e j a n

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hat mit Bescheid vom 26. August 2019, Zahl: WO3-BAU-1095/2019 (004/2019) den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg, am 11. Juli 2019, Zahl: 030-02-7749/2019, beschlossenen Teilbebauungsplan für die Grundstücke Nr. 241/2 und 256/3, je KG Grieb, „Kinogebäude am Stadionbadgelände“ mit einer Gesamtfläche von 2.800 m² genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 2 und 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018

Wolfsberg, am 25. September 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot G u t s c h i

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Gemäß § 30 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2019, wird kundgemacht, dass die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mit Bescheid vom 16. August 2019, Zl.: WO3-NS-2929/2018 (008/2019), die Erklärung der zwei Fichten zum Naturdenkmal, auf dem Grundstück Nr. 2165/1, KG 77016 Theißing, hinsichtlich der zweiten Fichte, widerrufen hat.

Wolfsberg, am 1. Oktober 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg F e j a n

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Gemäß § 30 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.38/2019, wird kundgemacht, dass die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mit Bescheid vom 16. August 2019, Zl.: WO3-NS-1365/2008 (009/2019), die Erklärung der Esche zum Naturdenkmal auf dem Grundstück Nr. 353, KG Erzberg, widerrufen hat.

Wolfsberg, am 1. Oktober 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg F e j a n

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung des Bezirkshauptmannes Spittal an der Drau vom 17. September 2019, Zahl: SP7-ALL-108/2019, über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftfahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

Gemäß § 48 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 wird verordnet:
§ 1

Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, werden folgende Vormerkzeichen vorbehalten:

SP-100KT bis SP-999KT
§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 31. März 2020 ist allen Kraftfahrzeugen, die zur Verwendung im Rahmen des Kleintransportgewerbes (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) bestimmt sind, ein solches Kennzeichen zuzuweisen.

(3) Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Auf Grund der Niederschläge der letzten Zeit, ist die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich nicht mehr gegeben.

Es wird daher die Verordnung, Zl. SP21-ALL-250/2019 (001/2019) vom 11. Juni 2019, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Spittal an der Drau, am 26. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 44, KG 76344 Wriesen, im Ausmaß von 21.547 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 26. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert Klösch

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

**Raumordnungsmäßige Bewilligung
gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 24. September 2019, Zahl: 2128-7/2018, wurde auf Antrag des Herrn Univ.Prof.i.R. Mag. Dr. Ludwig Karničar, wohnhaft in Naglergasse 14, 8010 Graz, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 25. April 2019, Zl: 676-0/2019 um Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 2. September 2019, Zl: 03-Ro-20-1/10-2019, die raumordnungsmäßige Bewilligung für den Zu- und Umbau des bestehenden Objektes auf Parzelle Nr. 1049, KG 76205 Ebriach, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Eisenkappel, am 24. September 2019

Für die Marktgemeinde:
i.A. Martina Voler

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9210 Pörschach, 10.-Oktober-Straße 11 und 13.

EZ 810, Parz.Nr. 921/6, KG 72152 Pörschach
2 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9210 Pörschach

Erfüllungszeitraum: Winter 2019/2020 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Bautischler; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 24. Oktober 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. September 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald Reppar Wolfgang Ruschitzka

**Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Das Kärntner Siedlungswerk, Gemeinnützige Ges.m.b.H. in 9020 Klagenfurt, Karnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben „9020 Klagenfurt, Maximilianstraße und Maria-Ebner-Eschenbach-Gasse, 3. Baustufe mit 22 Wohnungen und Tiefgarage“ folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeister, Dachdecker-Spengler-BWAD., Elektroinstallationen, Heizung-Sanitär-Lüftungsinstallationen, Photovoltaikanlage.

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 4. Oktober 2019 über die E-Mail-Adresse: gratzer@ksw-wohn.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach wird der Link mit den Ausschreibungsunterlagen zum Download kostenlos zu Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 24. Oktober 2019, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „9020 Klagenfurt, Maximilianstraße und Maria-Ebner-Eschenbach-Gasse, 3. Baustufe mit 22 Wohnungen und Tiefgarage“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Anbote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Oktober 2019

Für das Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH:
Dr. Stefan K o n e c n y Ing. Harald S t r a n n e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.